Merkblatt

zum **ANTRAGSVORDRUCK**
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von
Werbeträgern (Stellschildern) auf öffentlichen Wegen

Politische Werbung auf öffentlichen Wegen ist außerhalb der Vorwahl- bzw. Vorabstimmungszeit als Veranstaltungswerbung zulässig. Eine Veranstaltung im Sinne der Fachanweisung ist ein Ereignis mit bestimmtem räumlichem und zeitlichem Rahmen, das ein Mindestmaß an Durchführungsaufwand erfordert und ein konkretes politisches Thema zum Gegenstand hat; dies umfasst auch Online-Veranstaltungen.

Antragstellung und Genehmigungsfiktion

1. Der Antrag muss spätestens vier Werktage vor dem Aufstellen des ersten Werbeträgers beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorliegen.

2. Das Aufstellen der Werbeträger gilt in dem beantragten Umfang als erlaubt, wenn und soweit das Bezirksamt nicht binnen **dreier** Werktage nach Antragseingang mündlich (auch fernmündlich) oder schriftlich (auch per E-Mail) widerspricht. Der Widerruf bleibt vorbehalten; er wird insbesondere ausgesprochen, wenn und soweit Bestimmungen der Fachanweisung nicht beachtet werden, z.B. wenn öffentliche Wege übermäßig beansprucht werden.

3. Die Erlaubnis erlischt, wenn und sobald es der oder dem Antragstellenden unmöglich geworden ist, die Veranstaltung überhaupt, zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Auf die Art der Hinderungsgründe (zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche, sonstige Gründe) kommt es nicht an.

4. Die Befugnisse der Polizei, gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten (z.B. wegen einer Störung des Verkehrs oder wegen des Inhalts der Werbung) sowie Befugnisse der Behörden aufgrund anderer Gesetze (z.B. Vorschriften über den Straßenverkehr, Regelungen über die Baupflege, Bundesfernstraßengesetz) bleiben unberührt.

Voraussetzungen

1. Erlaubt ist die Aufstellung von Werbeträgern nur für öffentliche politische Veranstaltungen und wenn die Angaben über die Veranstalterin bzw. den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder die oder den Vortragenden und das Veranstaltungsthema mindestens ein Viertel der Plakatfläche einnehmen. Die Angabe eines QR-Codes zur Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nicht ausreichend. Die Werbung für die Veranstaltung darf nicht mit einer Werbung für andere Zwecke verbunden werden.

   Werbung für Infostände/-tische, Bürgergespräche und Bürgersprechstunden von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Hamburgischen Bürgerschaft, von Senatsmitgliedern, Mitgliedern der Bundesregierung und von Mitgliedern der Hamburger Bezirksversammlungen sind unter den allgemeinen Voraussetzungen zulässig; im Übrigen ist das Werben für bloße Informations- und Diskussionsmöglichkeiten nicht zulässig.

2. Als Werbeträger dürfen nur Stellschilder aus witterungsbeständigem Material in einem Ausmaß von höchstens 150 cm x 100 cm aufgestellt werden. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht umfallen, durch Wind nicht zerrissen und durch Nässe nicht aufgeweicht werden können.

3. Die Verpflichtung aus § 2 Abs. 3, Abs. 1 HmbAbfG (abrufbar unter: Hamburg - HmbAbfG | Landesnorm Hamburg | Gesamtausgabe | Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21. März 2005 | gültig ab: 30.03.2005 (landesrecht-hamburg.de)) ist zu beachten. Nach dieser Vorschrift müssen die Verpflichteten insbesondere auf den Einsatz solcher Erzeugnisse hinwirken,
   - die in abfallarmen und ressourcenschonenden Produktionsverfahren hergestellt sind,
   - die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
   - die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger/zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder
   - die sich im besonderen Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können,
   - soweit dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

Aufstellen von Werbeträger

1. Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmende weder gefährdet noch behindert werden. An Bäumen sind sie so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden. Die öffentlichen Wege dürfen nicht aufgegraben werden.

2. An Bäumen unter 75 cm Stammumfang dürfen weder Werbeträger noch Plakate ohne Werbeträger befestigt werden.

3. Werbeträger dürfen nicht aufgestellt werden

3.1 in einem Gebiet, das – soweit nichts anderes gesagt ist – von den in Richtung Rathaus liegenden Bordsteinkanten folgender Straßen oder Straßenteile begrenzt wird: Jungfernstieg ab Einmündung Neuer Wall – Bergstraße – Schmiedestraße bis Kreuzung Domstraße – Domstraße – Ost-West-Straße bis Einmündung Neue Burg – Neue Burg bis Einmündung Trostbrücke – Grundstück der ehemaligen Nikolaikirche – Hopfenmarkt ab Einmündung Hahntrapp – Kleiner Burstah – Großer Burstah ab Einmündung Kleiner Burstah – Graskeller – Neuer Wall

3.2 im Umkreis von 10 m um Hauptsitze der Fachbehörden und Senatsämter, Dienststellen der Bezirksämter, Polizeidienststellen, Wahllokale oder Abstimmungsstellen und 50 m um für den Gottesdienst bestimmte Anlagen und Friedhöfe,

3.3 unmittelbar an Masten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Parscheinautomaten,

3.4 in der Nähe von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen, wenn Verkehrsteilnehmende durch die Werbeträger von den Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen abgelenkt werden können oder die Sicht auf diese ganz oder teilweise behindert wird,

3.5 an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht gefährden oder behindern,

3.6 auf und an Brücken,

3.7 grundsätzlich auf Verkehrs- und Haltestelleninseln,

3.8 an Schutzgittern für zu Fuß Gehende,

3.9 in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Überwegen für zu Fuß Gehende,

3.10 auf Flächen, die zum Parken freigegeben sind,

3.11 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,

3.12 auf Straßenbegleitgrün, sofern es sich um Straßenbepflanzungen – Büsche, Blumen u. ä. - handelt,

3.13 an und auf Pflanzen- und Baumcontainern im Straßenraum,

3.14 an Geländern der Niedergänge zu Schnellbahnhöfen, Toiletten und dergleichen und der Aufgänge zu höhergelegenen Gebäuden, wenn die Handläufe von den Werbeträgern oder den Befestigungsmaterialien nicht freigehalten werden können,

3.15 soweit sie die direkte Sicht auf die Werbeanlagen von Unternehmen, mit denen die FHH Verträge zur Ausübung von Werbung auf Staatsgrund geschlossen hat, einschränken oder den Zugang zu Fahrgastunterständen behindern.

Entfernung von Werbeträgern, Verantwortlichkeit, Haftung

1. Zulässig aufgestellte Werbeträger sind inklusive ihres Befestigungsmaterials nach dem Ereignistag zu entfernen, und zwar mit folgenden Fristen:

Ereignis	**Abräumfrist bis**
Montag/Dienstag/Mittwoch/Donnerstag	einschließlich des darauffolgenden vollen Wochenendes
Freitag/Samstag/Sonntag	einschließlich des auf die nächste Woche folgenden vollen Wochenendes

Ist die Erlaubnis erloschen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen zu entfernen.

2. Ohne Erlaubnis oder in einer nicht der Fachanweisung entsprechenden Weise aufgestellte sowie nicht fristgerecht abgeräumte Werbeträger werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt. Die Herausgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

3. Die Berechtigten sind für eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger entstehen.